



# LANDESAMT FÜR WASSER UND ABFALL Nordrhein-Westfalen

Postanschrift:  
Landesamt für Wasser und Abfall NRW · Postfach 5227 · 4000 Düsseldorf 1

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz des  
Landtags Nordrhein-Westfalen

Postfach 11 43

4000 Düsseldorf

Mein Zeichen  
(Bitte bei Antwort angeben)

511 Mt



Dienstgebäude:  
Auf dem Draap 25 · 4000 Düsseldorf 1

Abteilung 3:  
Mettmann Str. 16/18 · 4000 Düsseldorf 1

Tel.: (02 11) 1590-0

Teletex: 211 4187 = LWA NRW  
Telefax: (02 11) 1590-176

Durchwahl

Datum

511/

21.06.1991

Herr Dr. Mertsch

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

- Landtags-Drucksache 11/1091: Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetze
- Anhörung am Donnerstag, dem 04. Juli 1991

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Möglichkeit einer landwirtschaftlichen Verwertung von Fäkalschlämmen geschaffen werden, die in den Hauskläranlagen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe anfallen. Dies ist ein oft vorgetragener und naheliegender Wunsch der Landwirte, die heute die Gülle aus der Tierhaltung verwerten können, Fäkalien aber häufig von den Gemeinden entsorgen lassen und die anfallenden Kosten (ca. 200,-- DM/Entsorgung bzw. ca. 20,-- DM/E.a) tragen müssen.

Die hierbei angestrebte Rückführung der im Klärschlamm enthaltenen organischen Substanz in den Naturkreislauf ist grundsätzlich als sinnvoll anzusehen. Dies stellt auch der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen in seinem Sondergutachten "Abfallwirtschaft" fest.

Für die Wasserwirtschaft in NRW ist die Frage der landwirtschaftlichen Nutzung von Fäkalschlämmen aus Hauskläranlagen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe allerdings von untergeordneter Bedeutung. 93 % der Bevölkerung in NRW werden über kommunale Kläranlagen entsorgt. Auch ein nicht unerheblicher Teil der landwirtschaftlichen Betriebe ist entweder an ein kommunales Kanalnetz angeschlossen oder aber nutzt eine abflußlose Sammelgrube und fällt damit nicht unter den von diesem Gesetzentwurf betroffenen Personenkreis. Zu berücksichtigen ist schließlich, daß die landwirtschaftliche Verwertung von Fäkalschlämmen entsprechend der Klärschlammverordnung (Novelle) zu vollziehen wäre. Eine Verwertung von Fäkalschlämmen auf Obst- und Gemüse-, auf Grünland- oder Feldfutteranbauflächen (vor der Ernte) wäre danach ebenso grundsätzlich ausgeschlossen wie die Verwertung auf allen landwirtschaftlich genutzten Flächen in Naturschutzgebieten und Wasserschutzgebieten. Lediglich eine Verwertung des Fäkalschlammes auf betriebseigenen Ackerflächen wäre gestattet.

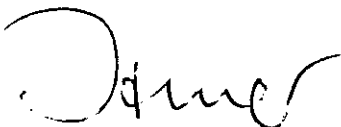
Unabhängig von der wasserwirtschaftlichen Relevanz einer landwirtschaftlichen Fäkalschlammnutzung sind eine Reihe fachlicher Aspekte zu bedenken. Es ist die Forderung zu stellen, daß der in der Landwirtschaft verwertete Klärschlamm "seuchenhygienisch" unbedenklich ist. Die durch menschliche Abgänge in den Klärschlamm gelangenden Bakterien (Salmonellen), Wurmeier oder Pilze müssen durch spezielle Verfahren abgetötet bzw. inaktiviert werden (anaerobe Langzeitbehandlung bei Aufbringen auf Ackerflächen, Erhitzung bei sonstiger Aufbringung). Diese Verfahren sind auch für Fäkalschlämme einsetzbar, die Effektivität dieser Verfahren läßt sich aber in kommunalen Kläranlagen deutlich besser überwachen.

Es müßte weiterhin sichergestellt sein, daß in der Landwirtschaft verwerteter Fäkalschlamm schadstofffrei ist und die in der Klärschlammverordnung vorgegebenen Werte einhält. Da aus den Untersuchungen der landwirtschaftlichen Untersuchungsämter in NRW bekannt ist, daß die Schwermetallgehalte von Fäkalschlämmen denen kommunaler Klärschlämme vergleichbar sind (resultierend aus Haushaltschemikalien, Leitungsnetz etc.), wären finanziell aufwendige Schwermetalluntersuchungen ebenso notwendig wie für sonstige Klärschlämme.

Fäkalschlämme sind darüber hinaus dadurch gekennzeichnet, daß sie einen hohen organischen Anteil aufweisen und deshalb sehr geruchsintensiv sind. Sie enthalten häufig faserige oder sperrige Inhaltsstoffe, die zwar unschädlich, aber auf landwirtschaftlichen Flächen unerwünscht sind.

Aus den genannten Gründen sind in den letzten Jahren die Gemeinden in verstärktem Umfang ihrer Abwasserbeseitigungspflicht nachgekommen und haben die Entsorgung von Fäkalschlamm über kommunale Kläranlagen durchgeführt. Diese Art der Entsorgung hat sich bewährt. Der Fäkalschlamm wird gemeinsam mit dem dort anfallenden Rohschlamm einer Stabilisierung unterworfen, kann hygienisiert und nach amtlicher Analyse einer landwirtschaftlichen Verwertung zugeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen



( Dr. Irmer )